



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.04.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yousef Aldairi, Rott 17, 42283 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000871264/29 am 12.01.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.01.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000875584/29 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000875417/29 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876970/5 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876294/5 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000875182/5 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000876443/29 am 12.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000880097/43 am 10.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samson Halilovic, Adolfstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000880557/36 am 03.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Oscar Antonio Lopes Pires, Kleiststr. 52 a, 45889 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006242761/44 am 01.02.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.02.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Friedhelm Sitianus, Oxforder Str. 2, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208898/39 am 27.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans Günter Albers, Neustadtstr. 96, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005208348/8 am 11.04.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.04.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Recep Öztürk, Demirdag Caddesi 773 sk No. 36, TR-06010 Ankara, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006244372/65 am 10.03.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 10.03.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2012 und 2013 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2312071000007 für Frau Daniela Iakab kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 93, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017
im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -

Nachdem der Bundespräsident den **24.09.2017 als Wahltag für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der derzeit gültigen Fassung zur frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im **Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I** auf.

Der Wahlkreis 118 umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr und von der kreisfreien Stadt Essen den Stadtbezirk IV.

Nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der derzeit gültigen Fassung sind die **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl 2017 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I im Büro der Kreiswahlleiter, Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B) Eingang Amt Rathaus 1, 1. Etage, Zimmer B.111, spätestens bis zum

17.07.2017, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin im Büro des Kreiswahlleiters vorliegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig bis zum **17.07.2017** behoben werden können.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgesehenen Anlagen sind im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung genau bezeichnet. Soweit die Verwendung von amtlichen Vordrucken vorgeschrieben ist, werden diese im Fachamt auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 34 BWO sind bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Die **Landeslisten** zur Bundestagswahl müssen ebenfalls bis zum **17.07.2017, 18.00 Uhr**, beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden.

Die Anzeigen gemäß § 18 Abs. 2 BWG müssen dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), dagegen bereits spätestens am **19.06.2017, 18.00 Uhr**, vorliegen.

Weitere Vorschriften über die

- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen,
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen,
- Prüfung von Kreiswahlvorschlägen,
- Beseitigung von Mängeln,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses

enthalten die §§ 23 bis 26 des Bundeswahlgesetzes sowie die §§ 33 und 35 bis 37 der Bundeswahlordnung.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B) Eingang Am Rathaus 1, 1. Etage, Zimmer B.108 oder B.111, Telefon - Nr. 455-3030 oder -3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2017

Der Kreiswahlleiter

D r . S t e i n f o r t

**Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017
vom 12.04.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06.04.2017 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Jahr 2017 folgende Ladenöffnungszeiten verordnet:

§ 1

Tag	Antragsteller	Anlass
14.05.2017	Werbegemeinschaft Innenstadt e.V.	„Mülheim- mittendrin“
03.09.2017	Werbegemeinschaft Saarn e.V.	4. Saarner Old- timer-Cup
03.12.2017	Werbegemeinschaft Innenstadt e.V.	„Stadtweihnacht“

Der prognostizierte Wirkungsbereich der jeweiligen Veranstaltung (= Bereich der geöffneten Verkaufsstellen) ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Verordnung.

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Anlage 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017 vom 12.04.2017

Wirkungsbereich der Veranstaltung „Mülheim-mittendrin“: alle Verkaufsstellen innerhalb der blauen Markierung



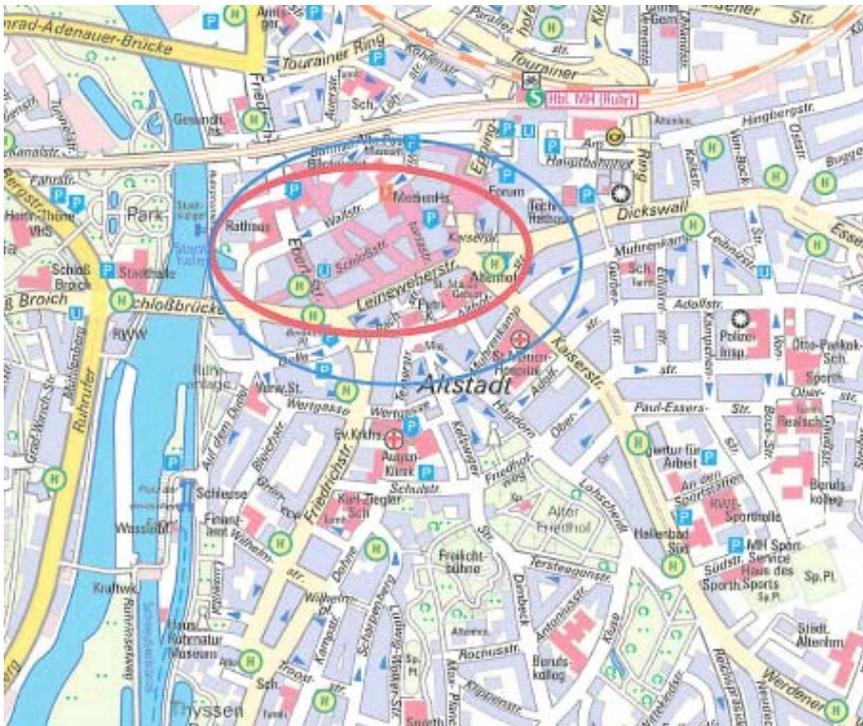
Anlage 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017 vom 12.04.2017

Wirkungsbereich der Veranstaltung „4. Saarner Oldtimer-Cup“: alle im Folgenden aufgeführten Verkaufsstellen

Straßburger Allee/Düsseldorfer Straße	Rechte Seite	Düsseldorfer Straße/Zur Alten Mühle	Linke Seite
Lademacher Post La petite vie Mammone Mammone Eva K. Reissmann Fashion Queen GO Hairstyling Geers Lampenträume Hilberath & Lange Einrahmungen Cruysen Gebauer	Hifi/TV Post/Schreibwaren Restaurant Restaurant Feinkost Schuhe Schmuck und Design DOB Friseur Hörgeräte Lampen und Wohnaccessoires Buchhandlung Rahmen, Vergoldungen Inneneinrichtung Tabak/Presse/Geschenkartikel	Blumen Dreckmann Engel & Völkars Café Menzen Mrs.Sporty Alte Mühlen Apotheke Sparda Bank Tischlerei Stille-Schlichting Il Café Renate Ruttert Juwelier Laerbusch Biologisch	Blumen Immobilien Restaurant Fitnessstudio Apotheke Banken & Sparkassen Möbel Café und Zubehör DOB Schmuck & Uhren Lebensmittel
Düsseldorfer Straße/Lehner Straße Kessler Saarner Apotheke Midori Heinen & Rielang Lieblingsstücke Deutsche Bank Steckenstein Reichenbach Baumann Hemmerle Ischia Telekom Jess + Jess Wohnen & Baden Zaza Foxschool Sobie Accessoires Saarner Hof	Tapeten/Bodenbeläge Apotheke Geschenkartikel/Wohnaccessoires Hörgeräte DOB Banken und Sparkassen Schmuck und Uhren Parfümerie Optiker Bäckerei Eiscafé Telekommunikation Optiker Badaccessoires Schuhe Sprachschule Modeschmuck Restaurant	Steffis Osaka Reinigung ** Müller CPS Pütz Feinkost Menzen von Poll Immobilien	Spielzeug/Post DOB Reinigung Optiker Reisebüro Fahrräder Feinkost Makler
Düsseldorfer Straße/Langenfeldstraße Mario's Sparkasse Bellscheidt TUI Volksbank Moveable, Still/Voll in Saarn Wessel & Partner Voba - Immobilien Spitzweg Apotheke Rossmann	Düsseldorfer Straße/Kahlenbergstraße Restaurant Banken und Sparkassen Reiageschäft Reisebüro Banken und Sparkassen Golfen/Wohnaccessoires Notar, Rechtsanwälte Makler Apotheke Drogerie	ZaZa Gooran Müller Jakob Raumausstattung Theiles Theehaus Zaza Men	DOB Möbel/Wohnaccessoires Bäckerei/Café Fleischerei Raumausstatter Tee Herrenmode
Düsseldorfer Straße/Quellenstraße Saarner Teelicht Gisa G Ernsting's Family Hemmerle Blumen von der Boy Weinhandlung Mölmisch Solution5 Niemann Da Renato Scripec Tinten Tanke De Zeetong ANNA	Kerzen, Karten Tee Damenmode Damen- und Kindermoden Bäckerei Blumen Weine/Spirituosen/Feinkost Bierverlag Werbeagentur Reisebüro Feinkost/Restaurant Schmuck/Uhren Computerzubehör Restaurant Damenmode	Goertz Hin & Hair Fotograf Cruysen Kierdorf Prüßmann Anna Katharina Enck La Belle	Tabak/Presse Friseur Fotograf/Post Dessous/Damenmode Damen- und Herrenmode Schreibwaren Maßschneiderin Kindermoden
Düsseldorfer Straße/Viehgasse Asla Greens Saarner Deele Krümelchen Kellermannshof Quattelbaum Auto Wolf VW	Restaurant Immobilien & Galerie Restaurant Babybedarf Restaurant Getränke Autohandel	Düsseldorfer Straße/ Holunderstraße Maennersdörfer Medici Mülheimer Weinkontor/Culinarior	Wohnaccessoires/Damenmode Imbiss Weinhandel

Anlage 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017 vom 12.04.2017

Wirkungsbereich der Veranstaltung „Stadtweihnacht“: alle Verkaufsstellen innerhalb der blauen Markierung



Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 16.02.2017 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

27 E Berthold-Beitz-Boulevard / Erbslöhstraße

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 08.05. bis 08.06.2017** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, rechte Flurseite.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 7.30 Uhr – 15:30 Uhr,

donnerstags: 8.00 Uhr – 17:00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilt

Daniela Schulz, Tel. 0208/455-6102, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und
Felix Blasch, Tel. 0208/455-6130, Technisches Rathaus, 19. Etage, rechte Flurseite und
Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, rechte Flurseite.

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yousef Aldairi, Wuppertal)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	178
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	179
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	180
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samson Halilovic)	181
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Oscar Antonio Lopes Pires, Gelsenkirchen)	181
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Friedhelm Sitianus)	181
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans Günter Albers)	182
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Recep Öztürk, Türkei)	182
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Daniela Iakab)	182
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24.09.2017 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -	183
Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2017 vom 12.04.2017	185
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.	189